

**Wasserrecht;
Plangenehmigungsverfahren
über die Änderung einer vorhandenen Teichanlage (Beseitigung eines Teiches
und plangeändert ausgeführter Entwässerungsgraben und Ableitungsbauwerk)
auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1047, Gemarkung Rugendorf**

Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Rugendorf hat einen Teich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1047 der Gemarkung Rugendorf verfüllt und den Entwässerungsgraben und das Ableitungsbauwerk in geänderter Form ausgeführt. Für diesen Gewässerausbau hat die Gemeinde Rugendorf einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Kulmbach eingereicht.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, war vom Landratsamt Kulmbach zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 in Verbindung mit § 7 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Kulmbach anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, so ist dies gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kulmbach, 21. Januar 2019
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor